



Bekanntmachung

Gemäß § 1g Abs. 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der zweiten Änderung vom 30.11.2021 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV wird der Landkreis Rostock seit 26.11.2021, mithin seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen, der **Stufe 4 (rot)** zugeordnet.

Nach der Einschätzung des Gesundheitsamts des Landkreises Rostock droht in diesem Landkreis eine unmittelbare Überlastung des Gesundheitssystems.

Es wird daher festgestellt, dass der Landkreis Rostock an sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wurde und dass in diesem Landkreis eine Überlastung des Gesundheitssystems droht.

Das erforderliche Einvernehmen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums wurde eingeholt.

Infolge dieser Feststellung ist gem. §§ 1g Abs. 4 und 4a Corona-LVO MV Folgendes im Landkreis Rostock untersagt:

- der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 5, 7, 10, 12, 14 bis 16, 20, 21, 23, 24, 26, 27 und 30,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauern nach § 2 Abs. 22,

- die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Abs. 4,
- die Veranstaltungen nach § 6 Abs. 7a, 9 bis 9b,
- der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 8, 11 und 13.

Weiterhin ist gem. § 1g Abs. 4b Corona-LVO MV im Landkreis Rostock:

- der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Abs. 8, 11 und 13 ausschließlich für geimpfte und genesene Personen möglich.

Diese Bestimmungen gelten ab dem der Feststellung folgenden Tag. Sie gelten bis zum Ablauf des 15.12.2021.

Unabhängig davon bestehen für alle anderen zulässigen Veranstaltungsformate die in der Corona -LVO MV in der Fassung der zweiten Änderung vom 30.11.2021 und in den Anlagen geregelten Test- bzw. 2G-Erfordernisse im Landkreis Rostock unverändert fort. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Hinweis:

Auf die beiliegenden Informationen wird verwiesen.

Güstrow, den 03.12.2021

Stephan Meyer
1. Stellvertreter des Landrates
Sebastian Constien

Landrat

Folgende Einrichtungen, Angebote bzw. Veranstaltungen sind betroffen:

- § 2 Abs. 5: Kinos
- § 2 Abs. 7: Theater, Konzerte u.ä.
- § 2 Abs. 10: Proben und Auftritte von Chören und Musikensembles
- § 2 Abs. 12: Zirkusse
- § 2 Abs. 14: Märkte und marktähnliche Einrichtungen
- § 2 Abs. 15: tourismusaffine Dienstleistungen im Freien, Outdoor-Freizeitangebote u.ä.
- § 2 Abs. 16: Indoor-Spielplätze, Indoor-Freizeitaktivitäten
- § 2 Abs. 20: Schwimm- und Spaßbäder
- § 2 Abs. 21: vereinsbasierter Sportbetrieb, nicht vereinsbasierter Sport im Freien
- § 2 Abs. 23: Fitnessstudios u.ä.
- § 2 Abs. 24: Tanzschulen u.ä.
- § 2 Abs. 26: Spielhallen, Spielbanken u.ä.
- § 2 Abs. 27: Soziokulturelle Zentren u.ä.
- § 2 Abs. 30: Sexuelle Dienstleistungen

- § 2 Abs. 22: Profi-Sportveranstaltungen mit Zuschauenden

- § 3 Abs. 4: Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaften in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte

- § 6 Abs. 7a: Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte
- § 6 Abs. 9 – 9b: sonstige Zusammenkünfte mit Veranstaltungscharakter

- § 2 Abs. 8: kulturelle Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten u.ä.
- § 2 Abs. 11: Freizeitparks (Schausteller)
- § 2 Abs. 13: Zoos, Tierparks, Botanische Gärten

